



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.5.2006
SEK(2006) 638

Vorentwurf

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**zur Änderung ihres Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, EURATOM vom 28. April 1999
zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

{KOM (2006) 244 }

Vorentwurf

BESCHLUSS DER KOMMISSION

zur Änderung des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom) vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 131,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ,
- (2) ,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Amt nimmt die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Kommission gemäß den Bestimmungen wahr, die auf der Grundlage der Verträge und maßgeblichen Verordnungen und gemäß den darin festgelegten Voraussetzungen und Grenzen erlassen wurden. Es handelt auf der Grundlage eines Tätigkeitsprogramms und sorgt dafür, dass seine Ressourcen effizient zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft eingesetzt werden. Es achtet darauf, dass die eingesetzten Mittel im Verhältnis zum potenziellen Schaden und zum Tatbestand stehen. Es unterrichtet die zuständigen Stellen der Kommission über die Maßnahmen, die insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 ergriffen worden sind.“

b) In Absatz 1 wird Unterabsatz 4 gestrichen.

c) Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Informationen zu sammeln und auszuwerten und in diesem Zusammenhang strategische Betrugsbekämpfungsanalysen vorzunehmen; die Sammlung, Bewertung,

Verarbeitung und Auswertung der Daten zu Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erfolgt nach Modalitäten, die in einem Beschluss der Kommission geregelt werden."

d) Folgender Absatz 6 a wird eingefügt:

„6a. Vorbehaltlich der diplomatischen Immunität der Delegationen der Kommission kann der Generaldirektor des Amtes jederzeit den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer und den betreffenden internationalen Organisationen vom Amt gewonnene Untersuchungserkenntnisse übermitteln. Dies geschieht unter der Verantwortung der Kommission und nach Konsultation ihrer zuständigen Dienststellen, insbesondere des Generalsekretariats, des Juristischen Dienstes, der Generaldirektion RELEX und gegebenenfalls der Generaldirektion, die für die Beziehungen mit den betreffenden Drittländern oder der betreffenden internationalen Organisation zuständig ist. Die Konsultationsmodalitäten tragen den Effizienzerfordernissen und der Vertraulichkeit der Untersuchung Rechnung.“

2) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

*„Artikel 4a
Der Verfahrensprüfer*

1. Der Generaldirektor des Amtes ernennt auf der Grundlage einer in der Kommission und den anderen Organen ergangenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und auf Vorschlag des Überwachungsausschusses einen Verfahrensprüfer. Die Amtszeit des Verfahrensprüfers beträgt fünf Jahre und ist nicht verlängerbar. Er muss für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Untersuchungen des Amtes über eine anerkannte Erfahrung und Kompetenz sowie aufgrund seines Dienstalters über hinreichende Autorität und Unabhängigkeit verfügen.

Der Überwachungsausschuss erstellt seinen Vorschlag auf der Grundlage einer Liste von Bewerbern, die von den beteiligten Dienststellen der Kommission ausgewählt werden.

Der Verfahrensprüfer übt sein Amt in voller Unabhängigkeit aus. Bei der Wahrnehmung seines Amtes darf er Anweisungen weder anfordern noch entgegennehmen. Er nimmt keine anderen Aufgaben im Amt wahr, als solche, die die Kontrolle der Verfahren betreffen.

Der Generaldirektor konsultiert den Überwachungsausschuss, bevor er gegen den Verfahrensprüfer eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

2. Der Verfahrensprüfer kann von Personen, die von einer Untersuchung persönlich betroffen sind, mit einem Ersuchen um Stellungnahme im Zusammenhang mit den Verfahrensgarantien nach Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7a der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 befasst werden. Außerdem kann er aus eigener Initiative Stellungnahmen in diesen Fragen abgeben.

Der Verfahrensprüfer gibt seine Stellungnahme binnen 15 Werktagen nach Erhalt des Ersuchens um Stellungnahme ab; diese Frist kann in besonders komplexen Fällen um 15 Werktage verlängert werden. Der Verfahrensprüfer übermittelt seine Stellungnahme dem Generaldirektor des Amtes; dieser entscheidet über etwaige Folgemaßnahmen. Die Person, die um Stellungnahme ersucht hat, erhält eine Kopie der Stellungnahme.

3. Der Generaldirektor des Amtes befasst den Verfahrensprüfer in den Fällen des Artikels 6 Absatz 7 und des Artikels 7a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999. Außerdem kann er ihn mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Untersuchungen befassen.

In allen Fällen, auf die in diesem Absatz verwiesen wird, gibt der Verfahrensprüfer seine an den Generaldirektor des Amtes gerichtete Stellungnahme binnen 15 Werktagen ab. Er übermittelt dem Generalsekretär des betroffenen Organs oder Amtes bzw. der betroffenen Einrichtung oder Agentur unverzüglich eine Kopie dieser Stellungnahme.“

3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5
Der Generaldirektor*

1. Der Generaldirektor leitet das Amt. Er wird von der Kommission für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Die Kommission stimmt sich zu diesem Zweck mit den Vertretern der anderen Organe ab, die mit dem Überwachungsausschuss im Rahmen des strukturierten Dialogs zusammentreten. Diese Abstimmung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors auf der Grundlage einer Bewerberliste, die die Kommission nach einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erstellt.

Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen des Amtes.

2. Anstellungsbehörde für den Generaldirektor ist die Kommission. Eine Maßnahme gemäß Artikel 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie gemäß Artikel 9 und 10 des Anhangs IX zum Statut muss Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses der Kommission sein. Die Kommission trifft diesen Beschluss nach Konsultation des Überwachungsausschusses, der mit den Vertretern der anderen Organe im Rahmen des strukturierten Dialogs zusammentritt. Der Beschluss wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Überwachungsausschuss zur Kenntnisnahme übermittelt.“

4) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“1. Unbeschadet des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004¹ und künftiger Beschlüsse der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften über die Ausübung bestimmter, im Statut vorgesehener Befugnisse übt der Generaldirektor in Bezug auf das Personal des Amtes die Befugnisse aus, die im Statut der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden. Er kann seine Befugnisse weiterübertragen. Er legt die Einstellungsvoraussetzungen und -modalitäten, insbesondere hinsichtlich der

¹ Verwaltungsmitteilung der Kommission Nr. 31-2004 vom 5. Mai 2004, geändert durch den Beschluss der Kommission vom 7. Juli 2004 (K(2004)2286/3, Verwaltungsmitteilung Nr. 99-2004 vom 19. Juli 2004), geändert durch Beschluss der Kommission vom 16. Juni 2006, Verwaltungsmitteilung Nr. 47-2005 vom 24. Juni 2005.

Vertragsdauer und der Vertragsverlängerung, entsprechend dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten fest.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Generaldirektor leitet nach Konsultation des Überwachungsausschusses dem Generaldirektor für Haushalt rechtzeitig den Vorentwurf eines Haushalts für das Amt zu, der im Anhang zum Einzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesen wird.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Generaldirektor ist Anweisungsbefugter für die Mittel, die im Anhang „Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)“ zum Teileinzelplan „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesen sind, sowie für die die Betrugsbekämpfung betreffenden Haushaltslinien, für die er gemäß den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans bevollmächtigter Anweisungsbefugter ist. Er kann seine Befugnisse nach Maßgabe dieser Internen Vorschriften Beamten oder sonstigen Bediensteten, auf die die Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete Anwendung finden, weiterübertragen.“

5) Artikel 3, Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 7 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Direktor“ wird durch das Wort „Generaldirektor“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag des Inkrafttretens der Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 wirksam.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident